

Beschluss
über die richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Lübbecke für das
Jahr 2025

A. Es bearbeiten:

I. Direktor des Amtsgerichts Beimann

1. Die Justizverwaltungsgeschäfte der Behördenleitung,
2. die Verfahren und Angelegenheiten des Gesetzes über das Schiedsamt.

II. Richter am Amtsgericht Stolte

1. Die Straf- und Jugendrichtersachen,
2. die Privatklaresachen,
3. die Vollstreckungs- und Bewährungssachen einschließlich übernommener Bewährungssachen (AR-Bewährungssachen),
4. die Ermittlungsrichtersachen,
5. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen,
6. alle nicht anderweitig zugeteilten Rechtshilfesachen,
7. die an jedem Dienstag neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen
 - gem. § 312 Ziff. 1-3, 49 FamFG (Unterbringungen nach § 1831 Abs. 1, 2 BGB einschließlich einer Verlängerung, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4, 5 BGB, ärztliche Zwangsmaßnahmen nach § 1832 BGB) im Krankenhaus Lübbecke,
 - gem. § 312 Ziff. 4, 49 FamFG (Unterbringung psychisch Kranker einschließlich einer Verlängerung der Unterbringung, besondere Sicherungsmaßnahmen, ärztliche Zwangsmaßnahmen nach §§ 11, 14, 18, 20 PsychKG NW) sowie
 - Freiheitsentziehungssachen gem. § 415 FamFG, insbes. §§ 36 PolG NW, § 30 InfSG soweit nicht eine Eilzuständigkeit des Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Bielefeld gegeben ist.

III. Richter am Amtsgericht Westermann

1. Die Zivilprozesssachen
 - a) mit den Anfangsbuchstaben d. Beklagten von A bis O,
 - b) mit den Anfangsbuchstaben d. Beklagten P, Q, R sowie W, soweit eingegangen in dem Zeitraum 01.01.2024 bis 14.11.2024 und
 - c) insgesamt die Zivilprozesssachen gem. § 23 Ziffer 2 c) GVG (WEGSachen)
2. die Zivilrechtshilfesachen
3. die Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und die nicht anderweitig nach

Wochentagen zugewiesenen Unterbringungsverfahren (§ 312 Nr. 1 bis Nr. 3 FamFG)

- a) für die Betroffenen mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in dem Stadtbezirk Preußisch Oldendorf insgesamt sowie
 - b) für die Betroffene mit den Anfangsbuchstaben N bis Z, soweit diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Hüllhorst haben,
4. die Unterbringungsverfahren (§ 312 Nr. 1 bis Nr. 3 FamFG), soweit diese von einem anderen Gericht abgegeben sind und sich die Betroffenen im Krankenhaus Lübbecke aufhalten,
 5. die an jedem Mittwoch neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen, wie oben unter A, II, 7 näher beschrieben,

IV. Richter am Amtsgericht Neufeld

1. Alle Adoptionssachen (§ 111 Ziff. 4. FamFG)
2. Familiensachen (§ 111 Ziff. 1. – 3., Ziff. 5. – 11. FamFG) und Familienrechtshilfesachen
 - aus dem Bezirk der Stadt Lübbecke
 - aus dem Bezirk der Gemeinde Hüllhorst
 - aus dem Bezirk der Stadt Preußisch Oldendorf mit dem Buchstaben A-K, eingegangen in dem Zeitraum 01.01.2022 bis 14.11.2024,
3. die Grundbuchsachen, Unschädlichkeits- und Pachtkreditsachen
4. die an jedem Freitag einer geraden Kalenderwoche sowie am (darauf) folgenden Montag einer ungeraden Kalenderwoche neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen, wie oben unter A, II, 7 näher beschrieben

V. Richter Janotta

1. die Landwirtschafts- und Höfesachen
2. die Nachlass- und Teilungssachen sowie die Nachlassrechtshilfesachen
3. die Familiensachen und die Familienrechtshilfesachen, soweit sie nicht durch RiAG Neufeld (A. IV.1.,2.) zu bearbeiten sind,
4. die an jedem Freitag einer ungeraden Kalenderwoche sowie am (folgenden) Montag einer geraden Kalenderwoche neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen, wie oben unter A, II, 7 näher beschrieben,
5. die an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesenen Straf- und Jugendrichtersachen,
6. die Verfahren in Aufgebotssachen (5. und 8. Buch des FamFG) und die Hinterlegungssachen,
7. die Mahn- und Beratungshilfesachen,

VI. Richter Dr. Böttcher

1. Die Ordnungswidrigkeits- und Erzwingungshftsachen gegen Erwachsene und Jugendliche,
2. die Zivilprozesssachen, soweit diese nicht durch RiAG Westermann (A III, 1 und 2) zu bearbeiten sind,
3. die Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und die nicht anderweitig nach Wochentagen zugewiesenen Unterbringungsverfahren (§ 312 Nr. 1 bis Nr. 3 FamFG), soweit diese jeweils nicht durch RiAG Westermann (A III, 3 und 4) zu bearbeiten sind
4. die an jedem Donnerstag neu anfallenden und zu bearbeitenden einstweiligen Anordnungssachen, wie oben unter A, II, 7 näher beschrieben,
5. die Unterbringungssachen gem. § 312 Ziff. 4 FamFG sowie die Freiheitsentziehungssachen gem. § 415 FamFG, §§ 36 PolG NW i.V.m § 415 FamFG, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind,
6. die Verfahren in weiteren Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die in Freiheitsentziehungssachen (6. und 7. Buch des FamFG), soweit nicht anderweitig zugewiesen,
7. die Zwangsvollstreckungssachen,
8. alle nicht anderweitig zugeteilten Sachen.

B. Vertretungsregelungen

- I. Im Falle ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung werden regelmäßig vertreten:
 1. Direktor des Amtsgerichts Beimann durch Richter am Amtsgericht Stolte
 2. Richter am Amtsgericht Stolte durch Richter Janotta zu A. II. 1. - 6.
durch Richter am Amtsgericht Neufeld zu A. II. 7. in den ungeraden Kalenderwochen durch Richter Dr. Böttcher zu A. II. 7. in den geraden Kalenderwochen
 3. Richter am Amtsgericht Westermann
durch Richter am Amtsgericht Neufeld zu A. III. 5.
durch Richter Dr. Böttcher im Übrigen
 4. Richter am Amtsgericht Neufeld durch Richter Janotta
 5. Richter Janotta durch Richter am Amtsgericht Neufeld

6. Richter Dr. Böttcher durch Richter am Amtsgericht Westermann

II. Ersatzvertretung

Die regelmäßigen Vertreter werden im Falle ihrer Verhinderung in folgender Reihenfolge vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Beimann durch Westermann, Neufeld, Janotta, Dr. Böttcher, Stolte,
2. Richter am Amtsgericht Stolte durch Westermann, Neufeld, Janotta, Dr. Böttcher, Stolte,
3. Richter am Amtsgericht Westermann durch Neufeld, Janotta, Dr. Böttcher, Beimann, Stolte
4. Richter am Amtsgericht Neufeld durch Dr. Böttcher, Beimann, Stolte, Westermann, Janotta
5. Richter Janotta durch Stolte, Westermann, Neufeld, Dr. Böttcher, Beimann,
6. Richter Dr. Böttcher durch Beimann, Stolte, Westermann, Neufeld, Janotta

III. Ausschließung oder Ablehnung eines Richters

Ist über die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters zu entscheiden, ist nicht der im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertreter des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters zuständig, sondern der Ersatzvertreter nach II.

C. Güterichter

I. Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

1. Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestellt:
Richter am Amtsgericht Stolte
Richter am Amtsgericht Neufeld
Richter Dr. Böttcher
Richter am Amtsgericht Westermann
Direktor des Amtsgerichts Beimann
Richter Janotta
2. Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System.

Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren eingerichteten Abteilungen der Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. Die Regelungen unter D. gelten entsprechend. Die Güterichter werden in der Reihenfolge wie unter C.I. berücksichtigt. Ist der letzte Richter erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Hat der danach berufene Richter die Sache an den Güterichter verwiesen, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.

Die Vertretung der Güterichter erfolgt durch den jeweils im Alphabet nachfolgenden Güterichter. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens. Der Güterichter, dessen Nachname im Alphabet an letzter Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Nachname im Alphabet an erster Stelle steht.

II. Güterichter nach §§ 113, 112 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO

Vorstehende Regelung und Reihenfolge gilt entsprechend.

Der Güterichter, dem bereits ein Güteverfahren in einer Zivilsache zugewiesen wurde, wird bei der Verteilung einer sodann eingehenden Familiensache nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn zuerst eine Familiensache eingeht. Der Güterichter wird bei darauf folgendem Eingang einer Zivilsache nicht berücksichtigt. Zuständig ist der nächste Richter in der Reihenfolge unter C. I. 1.

D. Besondere Regelung für die Zuständigkeit in Zivilsachen

Bei mehreren Beklagten in einem Verfahren sind die Verhältnisse desjenigen maßgebend, dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht.

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Ist eine Firma Partei, die einen Personennamen enthält oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem Personennamen beigefügt ist, so entscheidet der zuerst genannte Eigenname. Bei sonstigen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Wegen der Einzelheiten wird auf die Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2022 unter A. II. zustimmend Bezug genommen.

E. Besondere Regelungen für die Zuständigkeit in Familiensachen für Verfahren, die denselben Personenkreis oder anhängige / anhängig gewesene Verfahren betreffen

I.

Die Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. In Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des (jüngsten) Kindes maßgeblich. Zur Bestimmung wird wegen der Einzelheiten auf die Regelung im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 unter A. II. zustimmend Bezug genommen.

II.

Gehen gleichzeitig mehrere Verfahren ein, die denselben Personenkreis betreffen, so ist abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für alle Verfahren derselbe/dieselbe Richter/in zuständig. Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des maßgeblichen Namens, der im Alphabet an erster Stelle steht.

III.

Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine bereits anhängige Familiensache, so ist abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die nach der derzeitigen Zuweisung auch für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

IV.

Betrifft eine Familiensache denselben Personenkreis wie eine anhängig gewesene Familiensache, so ist abweichend von der generellen Zuständigkeitsregelung derjenige/diejenige Richter/in zuständig, der/die für das anhängig gewesene Verfahren zuständig war, wenn er/sie nach der derzeitigen Zuweisung für diese noch zuständig wäre.

V.

Sind nach den vorstehenden Regelungen mehrere Richter/innen zuständig, so ist derjenige/diejenige zuständig, der/die für das zuletzt eingegangene anhängige oder anhängig gewesene Verfahren zuständig ist oder wäre.

VI.

Anhängig im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren von seinem Eingang bis zum Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig. Anhängig gewesen im Sinne der vorgenannten Regelungen ist ein Verfahren, in dem der Erlass der die Instanz abschließenden Entscheidung oder die sonstige Erledigung der Sache höchstens ein Jahr vor dem Eingang des neuen Verfahrens liegt.

VII.

Derselbe Personenkreis im Sinne vorgenannten Regelungen liegt vor, wenn eine

Familienangelegenheiten einer Person (einen Ehegatten, einen Elternteil, ein Kind, einen Lebenspartner oder eine umgangsberechtigte Person) betrifft, die bereits von einer anderen Familienangelegenheiten betroffen ist oder war, sofern es sich nicht um eine Adoptions- oder Abstammungsangelegenheiten handelt oder gehandelt hat. Derselbe Personenkreis liegt auch dann vor, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einen Dritten übergegangen ist oder sich das Verfahren gegen Gläubiger übergegangener Rechte richtet oder wenn die Beteiligten ihren Namen geändert haben. Derselbe Personenkreis liegt nicht vor, wenn das neue Verfahren aus einer Ehe hervorgeht, die eine der betroffenen Personen mit einer dritten Person eingegangen ist.

VIII.

Einstweilige Anordnungsverfahren stehen für die Zuständigkeitsbestimmung Hauptsacheverfahren gleich.

F. Regelungen für die Zuständigkeit in Verfahren gem. § 312 FamFG sowie zur Abgrenzung von einstweiligen Anordnungs- und Hauptsacheverfahren

I.

Die Zuständigkeit in einstweiligen Anordnungsverfahren richtet sich nach dem ersten Eingang (Antrag, ärztliches Zeugnis). Zuständig ist der Richter, der am Tag des Eingangs insoweit den Bereitschaftsdienst während der Dienstzeit (siehe F.) versieht.

II.

Von einem einstweiligen Anordnungsverfahren wird ausgegangen, wenn lediglich eine Entscheidung im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Dauer in einem einstweiligen Anordnungsverfahren auszugehen ist. Dies gilt auch bei Verlängerungen bereits im Wege einer einstweiligen Anordnung erlassener Entscheidungen. Etwas anderes gilt, wenn ersichtlich eine länger andauernde Maßnahme zu genehmigen ist.

G. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird werktags während der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags zwischen 7.30 Uhr und 15.30 Uhr) von den Richtern des Amtsgerichts Lübbecke im Rahmen ihres jeweiligen Dezernates (s. A.) wahrgenommen. Für nach dem Ende der allgemeinen Dienstzeit eingehende Verfahren ist der Richter zuständig, der am Folgetag den örtlichen Bereitschaftsdienst versieht.

Im Falle der Verhinderung gilt Abschnitt B.

Im Übrigen wird der richterliche Bereitschaftsdienst im Amtsgerichtsbezirk Lübbecke durch das Amtsgericht Bielefeld und das Amtsgericht Minden als

Konzentrationsgerichte wahrgenommen. Auf den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2024 soweit den Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld betreffend wird wegen der Einzelheiten zustimmend Bezug genommen. Ein Auszug ist diesem Geschäftsverteilungsplan zum Zwecke der Information als Anlage beigefügt.

Lübbecke, 20. Dezember 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Petermann

Beimann

Stolte

Westermann

Neufeld

(krankheitsbedingt an der
Unterschriftenleistung verhindert)

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Lübbecke 2024

Geschäftsverteilungsplan Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld

Durch die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der 6. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst-VO-§ 22c GVG vom 28.11.2019

(GV. NRW. 2019 S. 910) werden die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück verteilt.

I.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an nicht dienstfreien Werktagen obliegt innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr) den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Bielefeld für ihren Bezirk. Die Bestimmung und Einteilung der Richterinnen und Richter wird insoweit durch die Präsidien der Amtsgerichte vorgenommen.

Im Übrigen wird der Bereitschaftsdienst an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00

Uhr bis 21.00 Uhr und an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 16.00 Uhr (montags und dienstags) bzw. 15.30 Uhr (mittwochs bis freitags) bis 21.00 Uhr nach den folgenden Regelungen wahrgenommen:

II.

Das Amtsgericht Bielefeld nimmt als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück die unaufschiebbaren Rechtshandlungen in Haft-, Unterbringungs- und Ermittlungsrichtersachen nach StPO, JGG, OWiG und IRG sowie sämtliche freiheitsentziehenden Maßnahmen nach ausländerrechtlichen Bestimmungen wahr.

Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bielefeld.

III.

Die unaufschiebbaren Rechtshandlungen bei der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Bereitschaftsdienstes (Betreuungs-, Unterbringungs-, Familien- und Zivilsachen sowie Maßnahmen nach dem PolG NRW) nehmen wahr:

1. das **Amtsgericht Gütersloh** als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Gütersloh, Halle (Westf.) und Rheda-Wiedenbrück.
Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Gütersloh.
2. das **Amtsgericht Minden** als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bad Oeynhausen, Bünde, Herford, Lübbecke, Minden und Rahden.
Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Minden.
3. das **Amtsgericht Bielefeld** für den Bezirk des Amtsgerichts Bielefeld. Die Bestimmung und Einteilung der Richter/innen zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Bielefeld. IV.

Wird ein/e Richter/in während der Dauer des Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er/sie hierfür auch nach dem Ende des Bereitschaftsdienstes bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig. Mit einer Sache befasst ist der/die Richter/in, sobald ein konkreter schriftlicher Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person eingegangen ist.

